

Aut. 3
272.1/85
vom 01.10.80

DER BUNDESMINISTER DES INNERN

Geschäftszeichen (bei Antwort bitte angeben)

(0228)

Datum

P III 7 (FM) 670 017-1/10

681-5225

17.-Juli 1980

Der Bundesminister des Innern, Postfach 170290, 5300 Bonn 1

Dienstgebäude Nr. 1

Polizei-Führungsakademie - FESStPT -
- Geschäftsführung der Technischen Kommission -
Zum Roten Berge 18 - 24
Postfach 480230

4400 Münster - Hilstrup

nachrichtlich:

Innenminister (-senatoren) der Länder

Vorsitzenden der AGFm im AK V
im Hessischen Ministerium des Innern

Der Bundesminister des Innern		
Empfang		
19. JUL 1980		
Abt.	Zf.	Korr.
<i>[Handwritten signature]</i>		

- Wiesbaden

Bundeskriminalamt

- Wiesbaden

Bundesamt für Zivilschutz

- Bonn 2

Betr.: Kanäle unterhalb Kanal 400; Quadranten-/Rautensystem
hier: Arbeitstagung am 1./2.7.1980 in Bonn

Bezug: Tagesordnungspunkt 3 der 88. Tagung der Technischen
Kommission

Anlg.: - 6 -

Als Anlagen übersende ich das Protokoll (Anlage 1) der Tagung
der Arbeitsgruppe "Quadranten-/Rautensystem" am 1./2. Juli 1980
in Bonn sowie die vorläufige Kanalverteilung der

Gruppe III - für die Polizei (Anlage 2),

Gruppe II - für die Polizei (Anlage 3),

Gruppe II - für BOS außer Polizei (Anlage 4),

Gruppe II - für die Polizei - Simplexkanäle - (Anlage 5) und

Gruppe II - für BOS außer Polizei - Simplexkanäle - (Anlage 6)

mit der Bitte um Kenntnissnahme und Aufnahme als Tagungsordnungs-
punkt für die 89. Tagung der TK.

Die endgültige Kanalzuteilung erfolgt weiterhin nach der Meterwellenfunk-Richtlinie BOS. Alle bisher vorgenommenen Zuteilungen werden von mir hinsichtlich der Verträglichkeit mit dem Quadrantensystem überprüft.

Im Auftrag
Tebartz



Beglaubigt:

H. Tebartz
Angestellte

Protokoll über die Tagung der Arbeitsgruppe Quadranten-/
Rautensystem am 1./ 2. Juli 1980 in Bonn

1. Die Arbeitsgruppe trat am 1. Juli 1980 beim BMI in Bonn zusammen, um dem Auftrag der TK entsprechend ein Quadranten- oder Rautensystem unter Verwendung der vom ad hoc-Ausschuß "Einheitlicher Anrufkanal und Gleichkanalfunknetze" erarbeiteten Grundlagen für die Kanäle unterhalb 400 in den Benutzungsgruppen I bis III zu erstellen (siehe auch Beschluß der 88. TK, TOP 3).

I = kleine } R.
II = mittlerer }
III = großer }

2. Zu Beginn ihrer Sitzung stellte die Arbeitsgruppe fest:

- a) Die Verteilung ist grundsätzlich unter Berücksichtigung der jeweiligen Gruppe (I, II, III) und der Bedarfsträger anhand von Quadrantensystemen mit der vorgesehenen Kantenlänge vorzunehmen.
- b) Eine optimale Verteilung kann unter Beachtung der Stör- und Nutzreichweite mit 9 Kanälen durchgeführt werden. Soweit weniger Kanäle für ein Quadrantensystem zur Anwendung kommen, verringern sich die Schutzabstände entsprechend.
- c) Aus technisch-betrieblichen bzw. physikalischen Gründen (u.a. Wellenausbreitung) ist eine Verteilung der Kanäle der Gruppe I anhand eines Quadrantensystems nicht anwendbar.
- d) Bedingt durch die schwierige - in Bezug auf einige Kanäle unmögliche - Frequenzkoordinierung mit dem westlichen Ausland ist eine geringfügige Modifizierung der Gruppenzuweisung zwingend erforderlich.

Der anlässlich der 88. Tagung der TK gefaßte Beschluß, den Datenfunk künftig auf dem vom BMP in Aussicht gestellten Frequenzbereich im 2-m-Band zu betreiben, ist zu berücksichtigen.

Im einzelnen ergaben sich folgende Änderungen:

- Von den 10 BOS-Kanälen für Sonderanwendungen (z.B. Datenfunk) der Gruppe II (Duplexkanäle) mußten 2 Kanäle der Gruppe III für die Anwendung durch die Polizei zugeschlagen werden.

Die restlichen 8 Kanäle wurden innerhalb der Gruppe II auf die BOS verteilt.

- Von den 5 Simplexkanälen der Gruppe II für Polizei und übrige BOS wurden 2 Kanäle in die Gruppe I für die Polizei einbezogen. Die verbleibenden 3 Kanäle wurden den 5 Kanälen für die BOS außer Polizei zur Anwendung in der Gruppe I oder in der Gruppe II zugerechnet.

3. Verteilung der Duplexkanäle

3.1 Gruppe III

3.1.1 Kanalverteilung für die Polizei (Anlage 2)

Für die Kanalverteilung wurde ein 9er-Quadrantensystem gewählt, in dem folgende Kanäle zur Anwendung kommen:

348, 349, 350, 351, 362, 369, 370, 373 und 375. = 9

Als Reservekanäle mit Priorität für Stadtstaaten und Ballungsgebiete sind die Kanäle 356 und 366 vorgesehen. Diese Kanäle dürfen in einer Entfernung von 100 km um Gebiete mit Priorität nicht ohne Absprache eingesetzt werden. = 2

3.2 Gruppe II

Aufgrund der in dieser Gruppe nur in begrenztem Umfang zur Verfügung stehenden Kanäle mußte auf ein 4er-Quadrantensystem zurückgegriffen werden.

3.2.1 Kanalverteilung für die Polizei (Anlage 3)

Für das System wurden die Kanäle

354, 358, 363 und 372

= 4

ausgewählt und als Reservekanäle die Kanäle 347 und 361 vorgesehen, die unter den gleichen Bedingungen, wie unter Nr. 3.1.1 ausgeführt, eingesetzt werden sollen.

= 2

3.2.2 Kanalverteilung für BOS außer Polizei (Anlage 4)

Hier wurden die Kanäle 352, 355, 359 und 374 ausgewählt.

= 4

Als Reservekanäle kommen die Kanäle 364 und 371 mit den unter Nr. 3.1.1 angeführten Bedingungen zur Anwendung.

= 2

6

4. Verteilung der Simplexkanäle

Die Arbeitsgruppe kam, wie bereits ausgeführt, zu dem Ergebnis, daß ein Quadrantensystem mit einer Kantenlänge von 5 km aus technisch-betrieblichen Gründen nicht anwendbar ist.

Die Simplexkanäle wurden deshalb für den Bereich der Polizei gebietsweise und für die BOS außer Polizei nach dem für die Gruppe II festgelegten System verteilt.

4.1 Kanalverteilung für die Polizei (Anlage 5)

Es wurden 12 Kanäle vorgesehen, die unter Berücksichtigung der erforderlichen Frequenzkoordination mit dem westlichen Ausland in vier Bereiche zu je drei Kanälen wie folgt aufgeteilt wurden:

Bereich 1: Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen,
Saarland und Schleswig-Holstein

Kanäle : 378, 390 und 395

Bereich 2: Hansestadt Hamburg und Hessen

Kanäle : 376, 381 und 391

Bereich 3: Bayern und Niedersachsen

Kanäle : 379, 388 und 389

= 12

Bereich 4: Hansestadt Bremen und Rheinland-Pfalz

Kanäle : 380, 383 und 393.

4.2 Kanalverteilung für BOS außer Polizei (Anlage 6)

Die Kanalverteilung wurde anhand des für die Gruppe II festgelegten 4er-Quadrantensystem vorgenommen. Dabei mußte aus Frequenzkoordinierungsgründen entlang der Grenze zum westlichen Ausland begonnen werden. Insgesamt müssen 7 Kanäle Verwendung finden, um eine Frequenzkoordinierung mit dem westlichen Ausland sicherzustellen.

Im Grenzbereich konnten unter Berücksichtigung des jeweiligen Frequenzeinsatzes in den Nachbarstaaten nur die Kanäle 384, 385, 386, 387 und 392 berücksichtigt werden.

5

= 7

Das System wird unter Verwendung der Kanäle 377 und 382 im Landesinneren fortgesetzt. Gegebenenfalls muß auf einen weiteren Kanal (394) zurückgegriffen werden. Die im Landesinneren nicht regelmäßig verwendeten Kanäle sind als Reservekanäle mit den unter Nr. 3.1.1 genannten Bedingungen vorgesehen.

2

1

5. Frequenzkoordinierungsverfahren

Die an den Grenzen zum westlichen Ausland verwende-

ten Kanäle sind bereits mit den Anrainerstaaten für mobile Stationen koordiniert. Eine Ausnahme bildet das Grenzgebiet zu Frankreich, hier konnten wegen Belegungen des gesamten Unterbandes durch französische Militär-Funkdienste keine Duplexkanäle eingesetzt werden (s. Anlagen 2, 3 und 4). Bei der Errichtung fester Landfunkstellen sind im Rahmen des vorgeschriebenen Koordinierungsverfahrens durchaus noch Einsprüche des zu beteiligenden Staates denkbar.

Teilnehmer:

BMI	POK Ing. (grad.) Walder
	OSTMR Gerlach
Baden-Württemberg	PHK Fauth
Hamburg	POR Klapprodt
Niedersachsen	POR Unterwallney.

	Dup.	Simplex
Pol :	17	12
Sonst.	6	7(8)

Rest:	353	}	BGS BKA Zoll
	357		
	360		
D	365		
	367		
	368		
S	<u>396</u>		
D	397		
	398		
	399		